Nr. 28

Anlage 2

Anhang zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 BerlBVAnpG 2019/20

Gültig ab 1.04.2019

Familienzuschlag

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1
	(§ 40 Abs. 1
	BBesG in der
	Überleitungs-
	fassung für
	Berlin)
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 8	130,05
übrige Besoldungsgruppen	136,58

Für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag der Stufe 1 um je 116,82 Euro (Stufe 2 und 3), für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 364,02 Euro (Stufe 4 und höher).

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,80 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 29,02 Euro, in der Besoldungsgruppe A 4 um je und 23,22 Euro und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 17,42 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 120,88 in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 128,34